

Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher
Band: 4 (1816)
Heft: 13

Artikel: Da das kühne und gewaltthätige Unternehmen, ein neuangelegtes Klostergebäude zu Rorschach [...] [1489-1493]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dre y z e h n t e s B u c h.

(1489.) Da das kühne und gewaltthätige Unternehmen, ein neuangelegtes Klostergebäude zu Korschach, welches das Stift St. Gallen zu seinem künftigen Sitz wählen wollte, und das schon um die Hälfte aufgeführt war, zu zerstören und niederzureißen, welches von der Stadt St. Gallen, dem Land Appenzell und vielen Angehörigen des Stifts selbst verabredet und unternommen worden, in die Zeit, wo unsere eigenen schweren Unruhen vorwalteten, eingefallen war, wollte ich die Geschichte derselben nicht mit diesem auch wichtigen Ereigniß beschweren, sondern solchem ein eigenes Buch zur Betrachtung widmen.

Einige Zeit vorher war Abt Ulrich Rösch, der immer nach einigem neuen Erwerb oder Unternehmen nach seinem unruhigen Geist trachtete, auf den Gedanken verfallen, den Sitz des Klosters abzuändern, und stellte dem Convent, das seinen Gedanken selten widersprach, vor, wie man hier zu St. Gallen zwischen Bergen wie eingedrängt sey, ohne Aussicht, ohne Vergnügen, ohne einen geräumigen Platz, sich weiter auszudehnen, wie die zunehmende Zahl der

Conventualen es wirklich nöthig mache; zudem sey man nicht einmal mit einer Mauer umgeben, und und wenn man nur ein wenig auf das Freye sich hinausbegeben wolle, so müsse man durch die Gassen und die Thore der Stadt gehen; nebendem habe man immer mit der Stadt zu streiten, die auf alles Achtung gebe, was bey ihnen vorging; hingegen hätte man zu Roschach eine Lage, die vortrefflicher nicht seyn könnte, eine frohe, offene Aussicht und einträgliches Güter; da könnte man ein geräumiges Haus aufführen, das einen hinlänglichen Platz zu jeder Zeit versicherte.

Nachdem das Convent diesen Vorschlag einmüthig genehmigt hatte, eilte der schlaue Abt, von dem Papst und dem Kaiser, da er an beyden Höfen persönlich bekannt war, von jeder dieser höchsten Würden die gnädige Bewilligung zu dieser Abänderung zu erhalten, das bey einiger Kenntniß der Höfe nicht schwer seyn konnte.

Doch, um mit Einem Male nicht zu viel zu reizen, fieng man nach und nach an, erst Häuser zu kaufen, um sie niederzureißen um einen größern Platz zu gewinnen, und eine Mauer anzulegen, die den ganzen Umfang des Gebäudes in sich fassen sollte, und was noch mehr für Zubereitung nöthig war.

Wann aber die St. Galler und Appenzeller zu ihren Geschäften oder Bedürfnissen nach Roschach kamen, jedesmal etwas Neues erblickten, eine große Mauieranlage, zunehmende aufgehäuften Materialien jeder Art, bald am See eine Art von Magazin, bald die Schiffsstelle erweitert sahen, entstand viel

Gerede über diesen Bau schon beym Trunk und beym Heimgehen, wo man erhitzt war, und einander noch mehr erhitzte.

Die Appenzeller, die dem Stift nie günstig und dem Abt Ulrich, diesem immer weiter reichenden unruhigen Nachbar, nichts weniger als ergeben waren, und die in ihrer einfachen Lebensart um die übrige Welt sich damals wenig bekümmerten, aber, wo etwas in ihren Gesichtskreis fiel, unaufhörlich davon redten, hatten nicht nöthig, über dieses Vorhaben von Andern aufgebracht zu werden; sie fanden das abtrünnige Wesen schon verwerflich genug, und nicht umsonst war ihnen bange für ihre Rechte und Besitzungen im Rheinthal bey einem so unruhigen Nachbar. St. Gallen hatte vielfältig bey dieser Veränderung zu verlieren; ein solcher noch so unguter Nachbar giebt doch zu verdienen; und ihrem Gewerbe droheten auch diese neuen Anlagen einen großen Nachtheil; und wer wußte, was noch weiter aus dieser Veränderung entstehe.

Die Angehörigen sahen die Entfernung, die man oft täglich besuchen mußte, und ihre alten Feyerlichkeiten, die auch zu ihnen hinreichten, und etliche im Kloster selbst vorgingen, ganz aufgehoben, und noch viel anders, das ihnen nicht behagte; denn auch die Ehrbarkeit und die unumfangenen Gemüther hatten kein Wohlgefallen an dieser Veränderung, daß der Ort, wo die Pilgrimme, welche die gelehrte Kenntniß der christlichen Religion in dieses Land gebracht, und wo sie im Dunkel des Waldes in schlechten Hütten wohnten, gelebt hatten — der Ort, wo so viel

Segen und Glück zusammenströmte, wo eine weltberühmte Schule der Wissenschaften blühte, wo so viel Lehrer der Religion, so viele weise Fürsten, so viel gelehrte Männer und fromme Mitglieder des Stifts in stillen Gräbern versammelt ruheten, sollte verlassen werden, um in einem fröhlichen Gelände ein Prunkgebäude aufzuführen, das dem Zweck des Stifts mehr hinderlich als beförderlich, und keine Denkmale der alten Zeiten mehr zu finden wären. Diese und dergleichen Gedanken konnten auch Weise verleiten, wenn sie von vielen Streitigkeiten ermüdet und aufgebracht waren, dem Brausen des Volkes, das nicht mehr zu verhindern wäre, den Lauf zu lassen und die unausweichliche That in ihren Schranken zu halten, weil doch dadurch dem Stift nur eine Abirrung war vermieden worden, die ihm nachher gewiß selbst eingeleuchtet hätte.

Es hatten die beyden Stände Appenzell und die Stadt St. Gallen, diese letztere wiederholt, und beyde zusammen nicht lange vor dem Ausbruch der That, zu Weil vor den Schirmorten dem Abt Vorstellungen gemacht, daß man den neuen Bau zu Roschach, der so viel Aufsehen mache, so viele alte, wichtige Verhältnisse aufhebe, verhindern und abstellen möchte, und bey dem alten, ehrwürdigen Kloster verbleibe. Allein der Bau war dem Abt so angelegen und dringend, als den Leuten aus den beyden Ständen und vielen eigenen Angehörigen des Stifts die vorhabende Gewaltthat widrig. Man schlug beyden Theilen das Recht vor; aber dieser schwere zögernde Gang war ihnen nicht angemessen, und so war die gütliche

Vorstellung zu Abwendung des Uebels ohne einigen Erfolg.

Indessen war die Sprache unter dem Volk der beyden Stände nach diesem vergeblichen Schritt immer stärker und heftiger: „Man solle das neue Gebäud nicht leiden“. Von diesem Wunsch war der Uebergang schnell zu dem stärkern Ausdruck: „Wir leiden „es nicht!“

Aber ein Bündniß weder schriftlich noch mündlich ward in dieser Zeit nicht gemacht, (das, so hernach verfertigt worden, werde ich unten berühren, wie ich es in unsern Archiven fand) sondern Alles war mündliche, vielleicht vielmal wiederholte Abrede.

Den 28. Heumonath zogen die Appenzeller von ihren Bergen herab, 1200. Mann stark, auf einen Platz hin, der schon vorher unter ihnen ausgemacht war. Ihnen begegneten bald 500. Angehörige des Stifts und gesellten sich zu ihnen; 350. St. Galler alle bewaffnet, waren schon zugegen. Da redete der Hauptmann von Appenzell von einem ewigen Bündniß unter beyden Gegenden aufzurichten. Aber Heinrich Zilly, der von St. Gallen abgeschickt war, sagte: „Sie hätten kein Recht, solches Bündniß zu machen; „sie hätten den Eidgenossen sich verbunden, ohne ihren Willen nichts dergleichen einzugehen; aber schwören „können sie wohl, einander treu zu seyn und an einander zu halten bis in den Tod, um den verhaßten „Bau zu zerstören“. Das geschah, und von da an ließen sie nicht nach, bis der ganze Bau, alles was aufrecht stand, alle Mauern, auch sogar die Hütten der Arbeiter verbrannt und zerstört und der Erde

gleich gemacht waren. Dann zogen sie wieder nach Hause.

Diese nun vollbrachte Gewaltthat, welche doch die alten Denkmäler und den alten ehrwürdigen Sitz des reichbegabten Stifts, aber freylich zu derb und hart in ihre vorigen Rechte wieder einsetzte, fand, ungeachtet aller Verwendungen, die man sich gab, durch gütliche Vermittelung einen friedlichen Ausgang zu finden, diesen glücklichen Weg nicht. Entweder lehnten die doch so stark Fehlbaren denselben bedenklischer Weise ab, und eine angebahnte Vermittelung mißfiel dem Abt und den Schirmständen, und es waltete über diesen Schritt das unvermeidliche Schicksal, was mit Hebung der Waffen verübt ward, auch mit Hebung der Waffen zu beseitigen.

Im August war eine Tagsatzung zu Lucern, bey deren Abt Ulrich seine Klage über ausgeübte Gewalt, die ihm durch Zerstörung eines fast ausgemachten Baues von zwey benachbarten Orten widerfahren, ungeachtet er nach gemachten Vorstellungen der beyden Stände vor der That das Recht vorgeschlagen habe. Man fand für das Beste, eine eigene Tagsatzung darüber in Zug zu halten, und die beyden Theile zu deren Besuch einzuladen, damit eine so schwere That ohne Verzug nach allgemeinen Wunsch gütlich berichtigt werden möchte. Zu der Zeit ging der Abt in der Verstellung so weit, daß er sich äußerte, er wollte alle dem Stift zudienende Landsherrlichkeit überlassen, damit das Stift seine Aemter und wichtigern Pflichten desto treuer und ungehindert erstatten möchte. Das sollte die Schirmorte seiner Sache günstiger machen,

und der Härte seiner Klagen mehrern Nachdruck verschaffen.

Wie dem immer sey, so ist gewiß, daß an dem Tag zu Zug alles Mögliche angewandt worden, diese schwere Sache durch gütliche Mittel zu beseitigen, und daß beyde Stände St. Gallen und Appenzell, ob aus Mißtrauen wegen des Abts wunderbarem Antrag, oder aus Empfindung, nicht so ganz ohne Gründe gehandelt zu haben, alle diese Mittel versagt und so verblendet waren, die natürliche Pflicht, die jedem ins Aug fällt, den verursachten Schaden zu vergüten, nicht anzuerkennen, und nicht die geringste Gefahr und ein Unglück, das die Versagung solcher gütlichen Mittel zuzuziehen vermochte, vorzusehen; und so waren sie ja an ihrem nachher erlittenen beträchtlichen Verlust und Schaden selbst Schuld.

Auf einem spätern Tage zu Luzern anerbaten sich die VI. Stände, die keine Schirmorte waren, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Frenburg und Solothurn, eine Vermittelung zu treffen, und baten sich einen Versuch darüber bey den Schirmorten aus. Diese über den Vortrag wie betroffen und eifersüchtig nahmen zwar denselben an, aber schrieben ihnen die Beförderung der Sache und den Bericht darüber an alle Eidgenossen gleichsam vor. Dabey ist nicht unbemerkt zu lassen, daß nach diesem Antrag der Vermittelung der Abt seinen Vorschlag, die landesherrlichen Rechte seines Stiftes den IV. Schirmorten zu überlassen, in ausgearbeiteten Punkten zu näherer Ueberszeugung und Behandlung den letztgenannten IV. Orten übergeben.

In der Zeit hörten die starken Reden von den Landleuten, die an dem Unternehmen Antheil gehabt, noch nicht auf, und die Angehörigen des Stifts, die sich diese Gewaltthat gefallen ließen, trachteten auch die Angehörigen im Thurgau, die dem Stift zudienseten, in ihre Gefinnungen und das Mißvergnügen gegen das Stift zu bringen.

Damals errichteten die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell und die Angehörigen des Stifts aus verschiedenen Gegenden, die in der Urkunde alle mit Namen genannt sind, ein förmliches Bündniß mit einander, Kraft dessen alle drey Theile bezeugten, daß sie einander verheißten, unter sich einander Beystand zu thun, damit die Veränderung des Stifts und der unbillige Bau zu Roschach abgethan werde, und die Freyheit, die der Papst und der Kaiser dem Stifte wegen Zöllen und anderer Dinge gegeben, ohne Folgen ihnen ausgehändigt werden mögen; und alle Neuerung und Beschwerde, so Abt Ulrich unternommen, gänzlich aufgehoben werde; mithin zu verhelfen, daß die bisher erworbenen Briefe und Siegel beybehalten werden, auch kein Theil von dem andern sich zu sündern, sondern Leib und Gut zusammen zu setzen, und, was man dem Reich und der Eidgenossenschaft pflichtig sey, zu halten. Die Urkunde ist gesiegelt von einigen Ständen und einigen Vorgesetzten der oben bemeldten Gemeinden der Stiftsangehörigen. Gegeben Dienstags nach Simon Judä.

In unserm Archive habe ich noch eine kürzere Urkunde gefunden, darin zwar die drey Partheyen ausgesetzt erscheinen, und von dem Vergangenen

Anzeige thun, wo aber alles sich dahin bezieht, den Angehörigen des Stifts (ohne die Gegenden, die ihnen bestritten, zu nennen) die Versicherung zu geben, daß sie wegen dieser That niemals weder vor geistlichen noch weltlichen Gerichten belangt oder zur Verantwortung gezogen werden sollen. Gesiegelt ist die Urkunde, von beyden Ständen ausgestellt, den gleichen Tag, wie die vorige Urkunde. Beyde Urkunden zeugen von der Zuversicht, mit deren die Vereinigten glaubten, nichts so Unrichtiges gethan zu haben, und daß man sogar die Briefe von Kaiser und Papsst ihnen herausgeben müßte. Die Geschichte sagt, es seyen von den Schirmorten freundliche Schreiben erlassen, und sie darin ermahnt worden, von diesem Bündniß, zu dem sie auch nicht berechtigt seyen, abzustehen, und sich eher an die Eidgenossen zu wenden, mit denen sie so lange in einer weit erspriesslichern Verbindung zu stehen gesucht, und freundschaftlich dazu gelangt seyen. Allein es hatten beyde Stände erhitzte und leidenschaftliche Anführer, Warrenbühlern in St. Gallen, einen sonst weisen Mann, und den strengen und wilden Schwendiner zu Appenzell, die Alles führten. Aber am letztern Orte war eine kleinere doch nicht unbeträchtliche Zahl die Alles bedaurte, besonders den Abschlag, den man den Schirmorten gab.

Die VI. Stände, die sich zur Vermittelung angetragen, hatten indessen sich nach St. Gallen hin begeben, um ihre genehmigte Arbeit zu unternehmen; aber es waltete auch auf dieser Unternehmung ein fatales Schicksal, daß, wie die Schirmstände, auf

gereizt von dem erbitterten Abt zu sehr auf seiner Seite hingen, so hingegen diese Gesandtschaft der VI. Orte den beredten aber auch nicht ganz leidenschaftslosen Vorstellungen der Stadt St. Gallen vorzüglich Gehör gab. Man hat zwar die Urkunde von dem zu St. Gallen gemachten Abscheid oder nähern Einleitung des zukünftigen ganzen Austrags nicht mehr; aber die Gegenvorstellungen der IV. Schirmorte darüber zeigen wenigstens drey Punkte dieser vorläufigen Einleitung an. Sie enthalten Folgendes:

1) Sollen Appenzell und St. Gallen in ihren Ansprachen zuerst verhöret und berechtigt, und hernach auch die Ansprachen des Stiffts abgehandelt und entschieden werden.

2) Wann über diese gütliche Vermittelung eine Erläuterung nöthig wäre, soll niemand dieselbe geben, als die vermittelnden Stände oder ihre Abgesandten.

3) Sollen keine Hauptleute, die einmal in St. Gallen gewesen, als Beamtete, zum Rechtsstand oder gütlichen Handlung gezogen werden.

Dies sind die vornehmsten, wo nicht alle Punkten von dem Abscheid zu St. Gallen.

Aber dieß gefiel dem Abt von St. Gallen und denen durch sein heftiges Vorbringen und Klagen aufgereizten IV. Schirmorten nicht. Die Einwendungen dagegen fanden sie auch so dringend, daß sie eine eigene Gesandtschaft, um dieselben vorzutragen, an die VI. Orte absandten, welche die Gegenvorstellungen über alle drey Punkte nach schriftlich mitgegebenen Befehlen machen sollten, besonders auch dahin sich beziehend, daß der Abscheid mit den bisherigen Bünd-

nissen nicht vereinbar sey; mithin auch vertraulich zu berichten, daß sie, die IV. Schirmorte, vorhabend seyen, die beyden Stände, Stadt St. Gallen und Appenzell, zu einem Rechtsstand einzuladen, und, wenn sie den nicht annehmen wollten, dannzumal sie mit Gewalt zu überziehen, wobey sie verhoffen, daß die VI. Stände einer Mahnung, die sie dannzumahl an sie ergehen lassen würden, statt zu thun sich nicht entziehen würden.

Allein die VI. Stände ließen ihren Abscheid nicht so leicht fallen. Sie sandten auch wirklich ihre Abgesandten an die IV. Schirmorte, und foderten sie auf, jenen Abscheid zu genehmigen und den Rechtsgang nach demselben fortgehen zu lassen; aber ihre Punkten zu mäßigen und so angenehmer zu machen, daran arbeiteten sie nie. Hätten die beyden Stände auch sich Mühe gegeben, bey den Eidgenossen ihre Angelegenheit durch milde Vorstellungen zu betreiben, und derselben Nachsicht zu gewinnen, wie hätte das die Sache, nahe dem Ausbruche, noch gemildert und ihr eine bessere Wendung gegeben.

Indessen arbeiteten die IV. Schirmorte an den Angehörigen des Stifts und brachten sie für einmal zum Eidschwur und zum stillen Abwarten ihres Schicksals, ohne eine weitere Bewegung zu machen; aber kräftiger schrieben diese Orte an alle übrigen Stände der Eidgenossenschaft, und stellten ihnen die bedenklichen Folgen dieser That, das Auflehnen der eigenen Angehörigen und Ausübung einer Gewaltthat wider ihren Landesherrn vor, und ermahnten sie mit Ernst, dergleichen Dinge zu bedenken, und, wann sie selbst

aufgefordert würden, einer Mahnung zu folgen, dieselbe wirklich mit der That zu bewähren.

Zu der Zeit, oder noch ein wenig früher, hatten die IV. Schirmorte eine Besatzung von 100. Mann, jedes Ort fünf und zwanzig Mann, nach Roschach gelegt. Diese ermüdeten nie, allerhand widrige Nachrichten über der beyden Stände oder ihrer Leute widriges Betragen in die Schirmorte zu schicken. Es geschahen auch immer Neckereyen zwischen dieser Besatzung und den Nachbarn aus den beyden Ständen, bis es zu einer nicht unbeträchtlichen Thätigkeit kam.

(1490.) So zogen denn, nachdem auf einem Tag zu Zürich Alles verabredet ward, die IV. Schirmorte, am 25. Jenner mit achttausend Mann aus. Zürich gab 3000, Luzern 2000, Schwyz und Glarus von den Ihrigen und aus ihren gemeinsamen Bogeynen 3000 Mann, die in offenem Krieg gegen die Stadt St. Gallen anzogen, und sandten beyden Ständen ihre Absagebriefe. Als sie nun sich dem obern Lande näherten, und die Absagebriefe abgegeben waren, floh der wilde Schwendiner mit seinen Gefährten aus dem Land. Da er immer der härteste war, und Alles auf das Stärkste betrieb, so erwachten die Mildergesinnten, die unter dem Drange des Vorstehers lange gelitten hatten, und zwar schwächer an der Zahl, aber dem Land getreu waren; diese befiel eine heilsame Furcht, von der Vorsehung geleitet, daß sie die Gefahr eines einheimischen Krieges, welche die Eidgenossenschaft genug schon erfahren hatte, einsahen, und einen Entschluß allgemein beliebt machten, nicht zu widerstreben, den Landweibel mit einem

Brief in das Lager zu schicken, und mit Bedauern des Vorgegangenen sich den IV. Schirmorten zu ergeben; aber sie blieben ohne Antwort.

Indessen zogen die St. Galler mit 700 Mann nach Gofau, wo sie noch eine große Zahl Angehörige des Stifts zum Zuzug aufgefodert hatten. Da sandten sie Abgeordnete nach Herisau, daß die Einwohner sich mit ihnen vereinigen sollten; aber die dortigen Führer sagten ihnen, sie hätten, um einen einheimischen Krieg zu vermeiden, und da ihr Urmann Schwendiner geflohen sey, sich den Schirmorten schon übergeben. Da zogen die St. Galler mit ihrer Mannschaft wieder in die Stadt zurück und erhielten einen Brief von dem Land Appenzell, worinn dasselbe seinen Entschluß und die Gründe dafür näher eröffnete, und ihnen rieth, nur in der Stadt sich zu vertheidigen. Die Angehörigen des Stifts, da sie sahen, daß keine Uebereinstimmung vorhanden, und sie so verlassen wären, warfen ihre Waffen weg, und beeilten sich mit Kreuz und Fahnen gegen die anziehenden Eidgenossen sich hinzuwenden und ihrer Gnade sich zu überlassen. Diese nun mußten schwören, daß keiner von ihnen aus dem Land gehen, und ein jeder bey seinem Heerde erwarten solle, was man über sie verhängen werde. Dann zog das Heer, das immer mehr von nachkommenden Kriegern aus den Ständen Uri, Unterwalden und Zug vermehrt wurde, durch das Thurgau nach Roschach.

Kaum war Morgens darauf der Tag angebrochen, so erschien der Alt-Landammann Zydler mit einigen des Raths von dem Canton Appenzell in dem Lager

bey Roschach; und da man ihnen auf ihren Brief des vorigen Tages nicht geantwortet hatte, so bezeugten sie hiermit mündlich ihre Ergebung an der Eidgenossen milde Gesinnung, die sie in vorigen Fällen auch schon erfahren hätten. Man sagte ihnen unverhohlen, daß es um die Abtretung des Rheinthal's zu thun sey, und setzte ihnen ein nahes Ziel, ihre Antwort über diese Bedingung zu hinterbringen. Dieses geschah auch wirklich zur bestimmten Zeit; und dieses wirkte so viel, daß hernach durch die Bemühung der beyden Grafen, Georg von Werdenberg und Sargans, und Gaudenz von Metsch, die man von den IV. Schirmorten zum Zuzug mit ihren Völkern aufgefodert hatte, bey ihrer Gegenwart im Lager, durch ihre Vermittelung ein Frieden mit dem Land Appenzell errichtet worden, der folgenden Inhalts war.

„Die beyden Grafen bezeugen, daß, da Streit
 „entstanden sey zwischen den IV. Schirmorten des
 „Stifts St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz
 „und Glarus, einer; und dem Stand Appenzell
 „anderseits wegen einer Gewaltthat an dem neuen
 „Klostergebäude zu Roschach, die von Landleuten
 „von Appenzell, Burgern von St. Gallen und den
 „Angehörigen des Stifts unternommen worden, die
 „so weit erwachsen, daß man mit Pannern gegen
 „St. Gallen und Appenzell auszog — diesen Streit
 „nun gütlich beizulegen und zu vermitteln, haben sie
 „sich alle Mühe gegeben und endlich die Sache auf
 „folgende Bedinge mit Genehmigung beyder Theile
 „gütlich beygelegt“.

1) „ Daß die Städtlein Rheineck und Allstätten,
 „ auch die Dörfer Bernang und Marbach, und alle
 „ andern Höfe und Gegenden, so die von Appenzell
 „ im Rheinthal besitzen und von ihrem eigenen Land
 „ wie von dem Land des Stifts St. Gallen von den
 „ Eidgenossen abgemarcket sind, mit Gerichten, Rech-
 „ ten, Herrlichkeiten u. s. f., mit samt der Herrschaft
 „ Say denen vier obgenannten Schirmorten übergeben
 „ und abgetreten werden sollen, die inzuhaben und
 „ zu besitzen, wie solche der Stand Appenzell vorher
 „ besessen habe, damit zu schalten und zu walten ohne
 „ Eintrag des Standes Appenzell, mit Ausnahme
 „ der Schulden, so Einige von Appenzell in dem
 „ Land zu beziehen hätten, daß dieselbigen ihnen
 „ bleiben, eben so wie die Rechte, so die Dörfer in
 „ Holz, Waid und andern Dingen hergebracht, die
 „ sollen ihnen auch bleiben und beybehalten werden“.

— Sowohl der Eingang der Urkunde, als die
 Punkten, sind so schonend und herabgestimmt als
 möglich ausgedrückt, und zeigen auch das Nöthige
 mit vieler Milderung an, so wie die zwey Vorbe-
 halte, welche die Natur und Billigkeit selbst gebietet.

2) „ Sollen die von Appenzell den IV. Schirm-
 „ orten weiters anvertrauen, was sie ihnen Mehreres
 „ wegen dieser Unternehmung zu Einsiedlen auferlegen
 „ und verordnen werden“ — Dieß geschah hernach
 durch Bestimmung, eine Summe Geldes zu entrichten.

3) „ Soll denen von Appenzell an Ehre, Leib
 „ und Leben geschont werden; die, so sie in diese
 „ That eingeführt, sollen von ihnen selbst gerichtet
 „ werden; die IV. Orte mögen klagen, wann sie

„wollen; aber über Landammann Schwendiner wollen die Gesandten der IV. Orte selbst richten“. — Hier lassen sich die Grade der Schonung bemerken. Die Fehlbaren werden im Lande beurtheilt, auf die Klagen der Schirmorte, wann sie wollen. Es ist also möglich, daß man die Klage unterläßt; aber Schwendiner, der das Feuer angezündet, fällt den Gesandten der Schirmorte als Richtern zu.

4) „Die von Appenzell sollen sich der St. Galler nichts annehmen wider die IV. Schirmorte, noch sonst auf irgend eine Weise“. — Das hatten die Appenzeller den St. Gallern schon bey ihrer ersten Ergebung angekündigt, hiemit sich selbst vorgeschrieben.

3) „Sollen die von Appenzell den mit den VII. Orten errichteten Bund von Neuem beschwören“. — Man gab ihnen Schuld, sie hätten durch Verweigerung des Rechtes dem Bund zuwider gehandelt; danahen mußten sie mit dem Eidschwur von Neuem versichern, daß sie solchen füröhin halten wollen.

6) Wie in dem ersten Artikel die Uebergabe des Rheinthal's versichert wird, so wird in diesem Punkt der feyerliche Verzicht gethan auf das übergebene Land von dem Canton Appenzell fast mit den nämlichen Worten, wie oben das Land beschrieben wird, und mit den Formeln, wie man solches gemeiniglich thut. Der Brief ist gesiegelt von beyden Grafen, die anfangs sich nennen, und von den vier ersten Gesandten der Schirmorte im Namen ihrer Stände; dann wird mit Versicherung, das getreu zu erfüllen und zu beobachten, was diese Verkommniß und Vermittelung enthalte, auch mit des Standes Appenzell Insiegel

verwahrt. Gegeben Mittwochs nach St. Dorothea Tag.

Kaum war diese Vermittelung beschlossen, so gaben die IV. Schirmorte ihren zugezogenen Mitständen, Uri, Unterwalden und Zug, einen Beweis von treuer eidgenössischer Gesinnung, nahmen dieselben in die Mitregierung des neuerworbenen Rheinthal auf, und gaben ihnen im Felde durch eine Urkunde die Versicherung davon folgenden Inhalts:

„ Hauptleute, Fähndrich und die Räte der IV.
 „ Schirmorte, in der Zeit von ihren Herren und Obern
 „ zu Roschach versammelt, bezeugen: Daß, nachdem
 „ sich Irrungen und Anstand begeben zwischen ihren
 „ Herren und Obern und dem ganzen Land Appenzell,
 „ und man mit offenen Pannern gegen einander gezo:
 „ gen, und endlich eine freundliche Vermittelung Statt
 „ gefunden, vermitteltst deren das Rheinthal von dem
 „ Canton Appenzell den IV. Orten zu hinkünftiger
 „ Besizung und Regierung übergeben worden, daß
 „ wir auch für unsere Herren und Oberen wissentlich
 „ bekennen, unsern lieben Eidgenossen den III. Stän:
 „ den Uri, Unterwalden und Zug, aus Freundschaft,
 „ auf ihre ernstliche Bitte, da sie bey uns im Felde
 „ gewesen und ihre Absagebriefe denen von Appenzell
 „ zugesandt hätten, wie wir, Theil und Gemein au
 „ dem obgenannten Rheinthal und Herrschaft Sar
 „ zu lassen mit Leuten, Gerichten, Zwingen, Bän:
 „ nen und aller Obrigkeit, das Alles mit uns zu be:
 „ vogten, den Nutzen von ihrem Theil zu beziehen,
 „ wie es jedem Stand zukommt, wie wir solches für
 „ uns uns und unsere Herren und Obern geredt und

„versprochen haben, doch dem Stift St. Gallen und unsern Rechten, so das Stift und wir vor Errichtung dieses Briefes schon gehabt, ganz unbeschadet“.

Dieses scheint ein neues Ereigniß zu seyn, das mit einer etwelchen Eil verbunden ist, ohne Befehl der Obrigkeiten, davon in der Urkunde keine Rede ist, dafür zu erhalten; aber mit vorhergesehener Genehmigung, den zugezogenen, und dem Feind den Absagebrief zusendenden Eidgenossen ihre Bitte zu gestatten, mögen vielleicht die Hauptleute vorher einen Wink erhalten haben.

Da die Sachen nun in Roschach so abgehandelt waren, so zogen die Eidgenossen nach St. Gallen hin, wo sich unterdessen Alles zu einer Belagerung bereitet hatte. Die Bürger ließen, um die freye Aussicht auf den Feind zu haben und denselben aufzuhalten, bis auf achtzig Häuser in der Vorstadt abbrennen, so daß auch Feinde sie löschen mußten; fällten viele, auch fruchtbare Bäume, und jeder rüstete sich zur angestrengten Gegenwehr.

Ehe aber der Feind so nahe war, entfloß Burgermeister Barrnbühler von St. Gallen, sonst ein weiser Mann, der aber, geblendet von einigen guten Folgen der Gewaltthat zu Roschach, derselben nachsah, und, ermüdet von dem unruhigen Nachbar, die frühern Anträge eines Austrags der Sachen versagt hatte. Er ließ sich über den Bodensee führen, wo er in Deutschland eine gute Zustucht fand, und in seinen Nachkommen war er so glücklich, daß einige von ihnen an Höfen ihre Talente übten, andere in hohen geistlichen Würden glänzten.

Feindliche Gewalt geschah bey dieser Belagerung nicht viel. Im Anfang stießen einige rasche Krieger gegen einander, so daß von ihnen einige blieben oder verwundet wurden; auch will man Kunde haben, daß an einem erhöhten Ort ob der Stadt eine Art von Batterie sich befunden, woher die Stadt beschossen worden sey und etwas Schaden gelitten habe, aber durch eine geschickte Wendung eines groben Geschüzes aus der Stadt bald zum Stillschweigen gebracht worden. Wer sich verfehlt hat, dem ist, desto mehr, ein nicht unrühmliches Gelingen, wie ein unschuldiges Labfal, nicht zu verschweigen.

Aber da die Stadt St. Gallen nach Roschach das Verlangen nach einem gütlichen Austrag hinlänglich zu verstehen gegeben hatte, so ward nun, da man um die Stadt herum lag, desto eher die Rede davon. Einige Abgesandte foderten zu viel. Die beyden Grafen, bisherige Vermittler, mit Bürgermeister Schatz von Konstanz, wurden in die Stadt verordnet, von einer unbedingten Uebergabe vor der Gemeinde zu reden. Da in dieser Noth nicht jeder Mund zum Reden aufgelegt war, rief ein gemeiner Bürger, dessen Namen würdig wäre gekannt zu werden: „Ihr Herren, macht euch, so lieb euch Gott ist, aus der Stadt; lieber wollen wir sterben, als dieses an uns kommen lassen“. Dieß war bald der Entschluß der Stadt, den man den Vermittlern zu hinterbringen übergab. Da das im Lager kund wurde, lenkte man sich doch zu mildern Mitteln, die man mit Verordneten der Stadt abschloß. Daraus entstand folgende Urkunde:

„Die beyden schon bekannten Grafen bezeugen:
 „Daß da in dem Streit der IV. Schirmorte mit der
 „Stadt St. Gallen, diese sich Vieles zu Schulden
 „kommen ließ, und es so weit gekommen, daß man
 „mit Pannern ausgezogen sey und St. Gallen belagert
 „habe, sie, die beyden Grafen, Friede und Ver-
 „mittlung gesucht und beyde Theile dazu geneigt
 „befunden, mithin nachstehenden Vertrag abgeredet
 „und abgeschlossen haben:”

1) „Daß beyde Theile und ihre Zugewandten
 „von langer Feindschaft gegen einander abstehen,
 „einander alles Geschehene verzeihen, niemand sich
 „rächen, sondern jedermann ungehindert zu einander
 „gehen und die nöthigen Geschäfte verrichten möge.
 „Ebenso sollen die Gefangenen einander zurückgegeben
 „werden, und das Kriegsvolk aus dem ganzen Lager
 „einen eigenen vorgeschriebenen Weg zum Abzug ge-
 „brauchen, die Hauptleute, Benner und Rittmeister
 „ausgenommen”. — Je näher die im Streit gewe-
 senen einander sind, je natürlicher ist eine starke
 Vorsorge. Der bestimmte Weg zum Abzug der Kriegs-
 völker sollte vielleicht der Stadt schonen, aber billig
 war die Ausnahme der Offiziere. (Merkwürdig
 ist, daß dazumal bey 10,000. Mann nur 35. An-
 führer waren), daß sie den gewohnten Weg gehen
 konnten.

2) „Was das Stift zu St. Gallen gegen der
 „dortigen Stadt, und diese gegen das Stift für An-
 „sprüche gegen einander zu machen haben, darüber
 „sollen sie einander zu Recht stehen vor den Gesand-
 „ten der IV. Schirmorte, welche ihre Obrigkeiten

„vernehmen werden. Diese werden, nach Anhörung
 „beider Theile Klag und Antwort, ihr Urtheil
 „sprechen, und was sie urtheilen, soll von beyden
 „Theilen ohne Weiterziehen angenommen und voll-
 „bracht werden, doch daß des Stifts Rechte voran-
 „gehen und zuerst ausgetragen werden. Und welche
 „also zu Richtern erwählt werden, die sollen ihrer
 „Eide gegen ihre Stadt oder Länder entlassen seyn
 „und einen Eid schwören, das, was für sie kommt,
 „zu richten nach ihrem Gewissen, und was sie billig
 „und recht bedünkt“. — Daß Gesandte einiger
 Stände, wenn schon durch ernste Anstalten auf
 ihren wichtigen Beruf aufmerksam gemacht, über die
 Ansprachen ihrer eigenen Stände urtheilen, ist ein
 eigenes Beyspiel.

3) „Sollen alle Parthenen bey ihren Gütern,
 „Zinsen, Zehnden unbeschädigt bleiben, ausgenom-
 „men Ulrich Barrnbühlers Gut auffer der Stadt
 „gelegen, dessen soll sich St. Gallen nicht annehmen“.
 Wir haben aber bemerkt, womit dieser Mann großen
 Unwillen sich zugezogen.

4) „Sollen die gemachten Bündnisse und Ver-
 „pflichtungen, die zwischen der Stadt St. Gallen,
 „dem Land Appenzell und den Angehörigen des Stifts
 „aufgerichtet sind, aufgehoben, null und nichtig seyn
 „und ohne Anstand den IV. Schirmorten zugestellt
 „werden“. — Hätte man seiner Zeit auf Ansuchen
 der Schirmorte dieselben aufgegeben, wie weit besser
 wäre das gewesen!

5) „Barrnbühler soll nicht mehr in die Eidges-
 „noßschaft und die St. Gallen kommen; komme er

„aber, so soll er sogleich den IV. Schirmorten aus-
 „geliefert werden“. — Er versagte sich aber diese
 Rückkehr. Besser wäre es auch gewesen, wenn er
 der Eidgenossenschaft mit Bertheidigungsschriften ver-
 schont hätte.

6) „Wann dem Stadtschreiber von St. Gallen
 „mit der Todesstrafe verschont würde, soll er doch
 „aus der Stadt St. Gallen und der ganzen Eidge-
 „nosschaft verwiesen seyn, und nimmer dahin kom-
 „men“. — Dieser scheint auch an der That vielen
 Antheil genommen zu haben.

7) „Sollen der Abt und das Convent St. Gal-
 „len und ihre Diener mit Leib und Gut in der Stadt
 „St. Gallen und in dem Kloster daselbst so gehalten
 „werden, daß sie allenthalben sicher wohnen und
 „wandeln mögen ohne einigen Anstand oder Schaden“. —
 — So wiederholt die Furcht das Benöthigte. —
 Gefiegelt haben die Urkunde die beyden Grafen, die
 vier ersten Gesandten der Schirmorte und die Stadt
 St. Gallen. Sie versichern, das mit ihrem Wissen
 und Willen Geschehene wahr und stets zu halten
 und setzen ihr großes Einsiegel dazu. Gegeben Mon-
 tags nach Valentins-Tag.

Nun sollten die Verhandlungen zu Einsiedlen aus
 den Urkunden dargestellt werden; aber die, so Stift
 und St. Gallen allein berühren, finden sich in zwey
 verschiedenen Sammlungen von Eschudis Nachlaß
 nur als Bruchstück, das ohne Einleitung zwar einen
 Theil der Punkten ausführlich dargiebt, andere aber
 nur bemerkt. So fängt nun die mangelhafte Ur-
 kunde an:

„Wir Georg Graf von Werdenberg und Sargans,
 „und Wir Graf Gaudenz von Metsch und Kirchberg,
 „bezeugen:“ Ueber das stehet weiter nichts, auch
 keine Art von Einleitung. Dann kommt der aus-
 gemachte erste Punkt, der verschiedene Sätze enthält;
 einmal: „Daß dem Stift fürhin bewilligt ist, zu
 „bauen, wo es will im Kloster oder auffer demselben
 „ungehindert, auch das Klostergebäude zu erweitern
 „bis an die Stadtmauer. Dann tritt ihm die Stadt
 „einen hinten an dem Kloster gelegnen kleinen Strich
 „Landes ab, behaltet sich aber Oeffnung und Durch-
 „gang von beyden Geschlechtern aus der Stadt bevor.
 „Dagegen wird der Stadt wegen der St. Laurenzen
 „Kirche, ihr Eigenthum, ihre Aussicht, ihre Zu-
 „gänge und ihr Kirchhof auch gefällig versichert, ein-
 „geräumt und zuerkannt. Ernstlich wird bestimmt,
 „daß man, wenn man ein Klostergebäude zu Roschach
 „erbauen wollte, das Landgericht und das Pfalzger-
 „richt und alles Heiligthum und Zierde in St. Gallen
 „verbleiben soll“ — Man sieht hier die Hauptbedürf-
 nisse und Vorsorgen für jeden Theil. Das Stift
 wollte freyere Hand zum Bauen haben, und es be-
 durfte und erwarb mehr Ausdehnung. Die Stadt
 hatte für ihre Kirche verschiedene Wünsche, und
 stimmte auch dem Begehren der Angehörigen zu, daß
 die beyden Gerichte und das Heiligthum in der Stadt
 bleiben.

2) „Sind 4000. Rh. Gulden Kosten gespro-
 „chen“. — Weiters ist nichts beygefügt. Wahr-
 scheinlich ist diese Summe dem Stift zuerkannt.

3) In einem Spruchbrief von 1457 von Vermittlern errichtet, „wird der Stadt St. Gallen das „Recht zuerkannt, von den Angehörigen des Stifts „Bürger anzunehmen. Nun wird dieses Recht“ (wie es heißt), „nach vielen Bemühungen der Grafen „und der Richter aufgehoben und erkannt, daß die „schon Angenommenen wieder entlassen und für das „Künftige keine mehr angenommen werden sollen“. — Hier erscheinen die Grafen mit den Richtern. Ob sie bei allen Punkten auch Hand gehabt haben, läßt sich eher vermuthen, als mit Gewißheit sagen. Im übrigen ist in vielen Bündnissen die Annahme der Bürger untersagt, und St. Gallen konnte den Ihrigen immer vielen Nutzen geben.

4) „Sollen Burgermeister, Râth und Bürger „der Stadt St. Gallen die Lehen, die sie auffer der „Stadt besitzen, vor dem Abt und Convent des „Stifts St. Gallen wiederum gewohnter Weise erneuern. Doch soll das ihren Ehren keine Aufhebung, Berlekung oder Kränkung geben“. — Dieß war, wie es scheint, aus nachbarlicher Freundschaft einige Zeit unterlassen, aber jetzt, wie es aus dem Eingang der Punkten und der ganzen Abfassung sich zeigt, zur Demüthigung zu führen, gethan.

„Zum Fünften“. — Sonst steht nichts mehr.
 „Zum Sechsten, St. Biden“. Aber auch weiter nichts mehr.

7) „Sollen die von St. Gallen von allen Forderungen und Ansprüchen, so sie an das Stift gemacht, gänzlich abstehen, mithin das Stift ihnen darüber Antwort zu geben nicht schuldig seyn“. —

Das steht weit von dem ehemaligen Abschied der VI. Orten ab.

8) „Was an Sprüchen oder Urtheilen oder Vermittelungen beyde Partheyen gegen einander haben, wie auch ihr Inhalt seyn mag, die sollen unvergriffen und ohne Kränkung seyn. Doch sollen die Punkten und Artikel, so man laut diesem Bericht heute abgeredt, allen andern vorgehen“ — Ich bin hier nur der Abfassung gefolgt.

Hier endet dieses Bruchstück von einer Urkunde, ohne eine weitere Aeußerung, ohne Bekräftigung, ohne von dem Siegeln der Urkunde, oder dem Tag, wann sie gegeben worden, etwas zu gedenken. Also ist und bleibt es ein bloßes Bruchstück einer Urkunde.

Ueber die Ansprachen der IV. Schirmorte, und was über dieselben gegen der Stadt St. Gallen ausgesprochen worden, findet sich vollends gar keine Urkunde (es scheint, man habe sie verheimlicht), noch auch ein Bruchstück von einer solchen. Alles was ich hierüber öffentlich ausgefertigt gefunden, ist der Auszug eines Abscheids, der also lautet:

„Von jedem Gesandten wird berichtet, daß wir unserm Herrn von St. Gallen zu kaufen gegeben das Schloß Oberdorf, die Dörfer Oberdorf und Andweil, auch das Geräthhaus zu Steinach mit allen und jeden Herrlichkeiten, Oberkeiten, Rechten, Leuten und Gütern, Gülten, Zinsen, Zehnden, Nutzen, u. s. w., wie uns das alles von der Stadt St. Gallen eingeantwortet ist, um 9000. Gulden, die zu bezahlen sind, halb auf St. Martins-Tag nächstkünftig, und der andere halbe Theil im fol-

„genden Jahr am gleichen Tag. Aber unser Herr
 „hat begehrt, daß wir es ihm um 8000. Gulden
 „überlassen; das soll ein jeder heimbringen.“ Hernach
 wurde es um die mildere Summe dem Stift St.
 Gallen überlassen. — Sonst spricht die Geschichte
 noch von 10,000. Gulden, jedem der zehn Orte tausend
 Gulden. So vermehrte das Stift seine Herrschaft
 und seinen Nutzen vielfältig.

Auch der Stand Appenzell erhielt zu Einsiedeln
 seine Buße, eine Entschädigung den IV. Schirm-
 orten zu geben, mit einigen andern nicht zu beträch-
 tlichen Bestimmungen. Nachher ward demselben von
 der auferlegten Summe auf sein Ansuchen nachgelassen,
 und einige Jahr nachher wurde er in die Mitregie-
 rung des Rheinthal's aufgenommen.

Auch über die fehlbaren Angehörigen des Stifts
 wurde ein Strafurtheil gefällt, und ihnen sämtlich,
 aus den Gegenden, die in ihrem ehemals gemachten
 Bund ausgesetzt sind, 3000. Gulden Buße, und in
 einem weitläufigen Urtheil, darein ich aber nicht tre-
 ten will, theils verschiedene, aber nicht gar drückende
 Verpflichtungen auferlegt, theils nicht so gar beträch-
 tliche Freyheiten ihnen entzogen.

Endlich war, nach dem Inhalt beyder Friedens-
 verträge, eine neue Beschwörung der Bündnisse, so
 die VII. Stände mit dem Land Appenzell und der
 Stadt St. Gallen seiner Zeit errichtet hatten, durch
 die Abgesandten ermeldter Orte feyerlich vorgenommen,
 das die gegenseitige freundschaftliche Gesinnung wieder
 erneuerte; und diese beyden Stände konnten nun,
 unabgezogen von allen andern Sorgen, der Handel-

schaft sich desto inniger ergeben und darinn immer vermehrten Wohlstand suchen.

Noch müssen wir zweyer Urkunden gedenken, die an dem Ende dieser Verhandlungen wie zwey gegenseitige Gefälligkeiten, die eine von dem Stift an die IV. Schirmstände, die andere von diesen letztern zu Gunsten der Stift errichtet worden.

Erstere hat eine feyerliche Ausrufung der höchsten Namen und aller Heiligen, selbst Gall und Othmars. Nach derselben bezeugt Abt Ulrich mit vielem Fluße der Rede: „Wie viele Hülfe und Dienste und
 „Entsprechungen er von den Schirmständen selbst,
 „und den von ihnen dem Stift anvertrauten Hauptmannschaften bisher immer und besonders in diesen
 „wichtigen Zeiten erfahren habe; darnach das Stift
 „sich entschlossen, einige Erläuterungen des Bürger-
 „und Landrechts zu errichten“. Die erste dieser Erläuterungen besteht darinn: „Daß er die bisherige
 „Besoldung der Hauptmannschaften, die er wieder-
 „holt, so vermehrt, daß der halbe Theil der Straf-
 „gelder, so von strafwürdigen oder gütlich abgekomenen Sachen in des Stifts Landen (Zoggenburg
 „und die Stadt Wyl ausgenommen) angelegt oder
 „bezogen werden, nach einer richtigen Rechnung,
 „dabey der Hauptmann gegenwärtig gewesen sey,
 „fürhin den IV. Orten oder ihren Beamteten bey
 „dem Stift zukommen soll. Auch von den nachge-
 „lassenen Bussen bezieht er seinen Theil“.

Die zweyte Erläuterung bezieht sich näher auf die IV. Schirmstände selbst. Da bisdahin in dem Bürger- und Landrecht nur Schutz und Schirm dem

Stift verheissen war, aber den löbl. Ständen hingegen derselbe nicht zugesichert wurde, so wird hingegen jetzt verordnet und bestimmt: „Daß, wann die IV. Schirmstände in Kriegen, in die sie gerathen möchten, an das Stift Aufforderung der Hülfe thun würden, denselben ein Zuzug von Angehörigen des Stifts, mit Leib und Gut ihnen zu helfen, in der Angehörigen Kosten geschehen soll“. Der Brief ist gegeben am Frohnleichnamstag Abends. Dabey ist zu bemerken, daß die Absicht, wie bey Entstehung des Hauptmannsbriefts, nämlich Zuneigung, Hülfe und Dienstgefälligkeiten in den verschiedenen Familien der Schirmorte zu erhalten, merklich sich zeigt, welches auch durch die Verbesserung der Besoldung sichtbar ist. Dann aber erwerben sich die IV. Schirmorte einen noch nie versicherten Zuzug von Seite des Stifts, wann sie in Krieg gerathen sollten. Aber dieses geschieht auf Unkosten der Angehörigen des Stifts.

Die zweyte Urkunde, so eine Gegengefälligkeit der IV. Stände war, ist auch noch kurz zu berühren. Sie fängt mit dem Bericht an, daß von den mit Namen ausgesetzten Abgesandten der VIII. alten Orte, im Beyseyn der Abgeordneten des Landes Appenzell, der Stadt Wyl und selbst der Angehörigen des Stifts, eingeleitet und verordnet worden: „Daß in aller Zukunft von den Gerichten und Rechten des Stifts nichts verpfändet oder auf einige Weise veräußert werden, und daß der eine aufgefertigte Brief bey der Stadt St. Gallen hinterlegt werden soll“, den sie aber hernach gutwillig, auf Abfordern, den Schirmständen übergeben hat. „Jetzt aber sollte

„derselbe aufgehoben und für's Künftige angesehen
 „seyn, daß von dem Stift und seinen Rechten und
 „Gerichten nichts verpfändet, noch auf einige Weise
 „veräußert werden soll, ohne Wissen und Willen der
 „IV. Schirmstände oder des Mehrtheils unter ihnen“.

Dieser Brief ist gegeben Frentags nach Frohleichnamstag. — Es machte vielleicht dem Stift Mühe, alle und jede Aeußerung untersagt zu wissen, und das in einem Brief, wo die jekigen Fehlbaren fast alle zustimmten. Lieber wollte es das Recht, darüber zu entscheiden, in jedem Fall zu bestimmen überlassen.

In diesem Jahr kommt auch die Ansprache unsers Standes an die Eidgenossen wegen des Zolles zu Kloten zum erstenmal in den Abscheiden zum Vorschein. Dieser Zoll gehörte zuerst den Herzogen von Oestreich, als Besitzern der Grafschaft Kyburg. Hernach wurde derselbe um 6050. Rh. Gulden von Herzog Leopold an einen Bürger zu Schaffhausen auf Wiederlösung verkauft. Im Jahr 1420. erlaubte Herzog Friederich eben diesem Besitzer, den Zoll an einen andern Ort zu versetzen, doch daß er nur an Einem Ort bezogen werde; und also mag dieser Zoll noch in den Händen des obigen Besitzers gewesen seyn. Da nun unsere Stadt die Grafschaft Kyburg von dem Kaiser Sigmund erhielt, und dieser Kaiser unserer Stadt das Recht verliehen, alle Pfandschaften, die auf der Grafschaft standen, zu lösen, ist vermuthlich dieser Zoll wie andere Pfandschaften eingelöst worden, und danahen foderte Zürich, denselben zu beziehen. Aber die Eidgenossen verweigerten den zu entrichten, und brachten vor: Er könnte neben dem

Geleite zu Baden nicht bestehen, und sie wollten das Geleit zu Baden nicht fahren lassen. Dieser Zustand gab Anlaß zu einer weidläufigen Handlung darüber, die in allen ihren Wendungen unsere Arbeit noch mehr beschäftigen wird.

(1491.) Wie angenehm muß es dem Forscher werden, aus den schweren Ereignissen, die ihn beyden zwey letzten Jahren gedrückt und geängstigt haben, einmal heraus zu treten und in Zeiten überzugehen, wo die Erzählungen der Geschichte ruhiger und sanfter dahin fließen.

Der Schwäbische Bund machte in diesem Jahr wieder einen Versuch, durch Abgesandte und beredte Vorstellungen von dem großen Werth dieses Vereins, der völlig die gleichen Vortheile mit dem Eidgenössischen Bund und noch weit größere versichere und gewähre, die Eidgenossen zur Annahme desselben zu verleiten; allein sie hatten keine Zuversicht zu dieser Verbindung, die ihnen vielmehr als ein Unternehmen vorkam, das ihnen einst zum Schaden und Verderben gereichen sollte. Sie entschuldigeten sich mit Mangel an Befehl, und wollten ihre Gedanken von einem andern Tag aus schriftlich zusenden; wo sie dann aber alles unter dem Vorwand, daß die Gedanken sich nicht vereinigen lassen, um desto mehr ablehnten, weil es auch in der Zeit dem gemeinen Mann kund ward, daß einige zu Luzern verhaftete Mordbrenner, um ihre Sache besser zu machen, bey ihrem Verhör aussagten, daß sie von einigen Adelichen in Schwaben, Mitgliedern des Bundes, mit Geld gedungen worden, solchen Brand zu thun. Diese vielleicht ganz

unbegründete Aussage mochte doch die Neigung gegen Schwaben nicht vermehren.

Das Churfürstlich Baiेरische Haus, das durch Weisheit und Muth die erhabene Königswürde errang in dem Riesenkampf für die Deutsche Freyheit, machte durch einen Bürgermeister zu Rothwyl und einen andern Abgesandten von dieser Stadt den Antrag, mit den X. Orten der Eidgenossenschaft in ein Bündniß zu billigen Bedingungen einzutreten. Vielleicht gab auch der Schwäbische Bund, dem das Haus wie dem hohen Lenker dieses Vereins abgeneigt war, den nähern Anlaß zu diesem Wunsch, da man auch vielleicht einen nahen Ausbruch vorher sah. Dann mag unser gewesene Friedensstifter Herzog Carl dazu gerathen haben; und sein Zutritt gab den Eidgenossen mehr Anmuth zu dieser Verbindung, die mit verschiedenen verheißenen Vortheilen noch begleitet war. Sie lautet im Wesentlichen so: „Philipp des H. R. Reichs Erb: Eruchseß und Churfürst, und wir Ludwig und Georg beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen von Bayern an dem einen, und die X. Stände der Eidgenossenschaft an dem andern Theil bezeugen, daß sie Gott zu Lob, und zum Nutzen, Trost und Vortheil ihrer selbst und ihrer Länder und Leuten, auch um Ruh und Friedens willen, nach der alten Treu und Freundschaft, eine gute freundliche Einung und Einverständnis gemacht auf die nächsten fünfzehn Jahre hin“.

„Erstlich, daß sie beyde Theile und die Ihrigen in Städten und Ländern sicher zusammen wandeln und mit Kaufen und Verkaufen redlich mit einander

„handlen mögen; doch daß die alten Zölle entrichtet,
 „aber keine neuen gemacht werden sollen“. — Dieses
 mag mehr auf die vorzusehenden Ausbrüche des Kriegs,
 als in Absicht auf die Fruchtzufuhr seine Beziehung
 haben.

2) „Soll kein Theil zu des andern Schaden Volk
 „durch sein Land durchziehen lassen, noch demselben
 „Hülfe und Beystand oder Aufenthalt gestatten; auch
 „sollen beyde Theile einander nicht überziehen, be-
 „schädigen oder angreifen“. — Beydes hier Ausge-
 machte hat seine Rücksicht auf allfälligen Ausbruch
 des Krieges, wegen Durchzug feindlicher Truppen und
 einer wirklichen Beschädigung, gegenseitig sicher zu
 seyn, da man Feinde genug wider sich hatte.

3) „Es soll kein Theil dem andern seine Feinde
 „in seinem Land dulden, ihnen mit Speis, Trank
 „und Wohnung dienen; und wenn Feinde und Be-
 „schädiger eines Theils ergriffen und gefangen werden,
 „soll der Theil, der sie verhaftet, es dem andern
 „kund thun, und über diese Schuldigen richten nach
 „seinen Rechten“. — Das ist der gewohnte Weg,
 Feinde des einen Theils, wenn sie in des andern
 Land kommen, zu behandeln, der in allen Bünd-
 nissen vorkommt.

4) „Sollen beyde Theile der gewohnten einhei-
 „mischen Rechte sich bedienen und mit fremden Rech-
 „ten einander nicht beschweren. Vorbehalten ist auf
 „beyden Seiten der Päpstliche Stuhl, das H. Röm.
 „Reich und die vorher gemachten Bündnisse“. Ge-
 geben zu Luzern Dienstag nach Laurenz. — Kurz
 und nicht einschreitend ist dieses Bündniß, mehr

fremdes Volk abzuhalten als eigenes zur Hülfe zu senden. Aber wo einmal Freundschaft gestiftet ist, kann sie im Fall der Noth noch weiter gehen. Immer hatten sie beyde den gleichen Feind.

Es geschah auch in dieser Zeit ein Antrag, der von dem Oestreichischen Landvogt im Sundgau vorgebracht wurde, die Bischöfe und Städte von Strassburg und Basel und die übrigen Städte im Elsaß des Niedern Vereins wieder in ein Bündniß aufzunehmen. Man antwortete, wann es diesen hohen Behörden angelegen sey, wolle man ihre Wünsche gern vernehmen. Man gab auf einem andern Tag den Abgesandten Abschriften von den ehvorigen Verhandlungen; aber von da findet man in diesem Jahr keine Spur mehr von dieser Sache. Ob der Antrag von Oestreich denen ehemals Vereinten nicht angenehm war, oder sie die allzugroße Entfernung allzu stark fühlten, oder die erste Antwort zu kalt war, ist nicht auszumitteln.

(1492.) Da in diesem Jahr sowohl der alte Kaiser Friederich, als sein Sohn der Römische König Maximilian, jener durch Schreiben an alle Orte der Eidgenossenschaft, dieser durch eine angesehene Botschaft berichtete und mit einer Art von tiefer Empfindung vortragen ließ die harte Beleidigung, die dem Römischen König von dem Französischen Hof widerfahren, da Karl VIII. die durch feyerliche Traktaten verheißene Vermählung mit seiner des Römischen Königs Tochter, die am Französischen Hofe sich aufhielt, wider alle eidlichen Versprechungen aufhob, und die Prinzessin ihm wieder zuschickte, damit er sich mit

der Herzoginn von Bretagne verbinden könne; deswegen denn schon ein wirklicher Krieg erwachsen. In dieser Lage suche der Kaiser und der Römische König bey den Eidgenossen Hülfe und Rath, und wünsche, daß die Vereinigung, so mit dem Erzherzog Sigmund sey errichtet worden, mit dem Römischen König, als dem einzigen Erben, erneuert und dann mit thätiger Hülfe bekräftigt werde. Ja der Römische König schritt so weit, daß er selbst nach Konstanz sich verfügte und alle Eidgenössischen Stände einladen ließ, sich daselbst einzufinden, und in seiner Gegenwart über diese Angelegenheit zu unterhandeln. Solches geschah auch wirklich, und er war über Alles, sogar über die Beschenkungen, über den Sold der Völker, und über das Schuldige so noch ausstand, eingetreten. Nachher ward ein eigener Tag angesetzt, über das Alles, was man übernommen hatte, sich näher zu berathen und von allen Ständen die nähern Gedanken zu vernehmen. Aber einige Stände blieben an diesem wichtigen Tag aus, und setzten die andern in Verlegenheit. Man mußte sich mit einer Antwort behelfen, daß man mit Frankreich in solchen Verbindungen stehe, die nicht erlaubten, in diesem wichtigen Zeitpunkt andere Verbindungen einzugehen. Mußte das nicht, da er so weit sich herab gelassen hatte, dem Römischen König Mühe machen, und seine sonst genährte Abneigung gegen die Eidgenossen ein wenig stärken?

Was auch immer im vorigen Jahr die beyden Bischöfe und Städte Straßburg und Basel und die zwey Städte in dem Elsaß abgehalten haben mag, über den Anzug wegen erneuertem Verein keine lecre

Antwort zu geben, so versäumten doch jetzt die beyden Fürsten und die Städte nicht, ihre Abgesandten in dieser Absicht in die Eidgenossenschaft zu senden und ein Bündniß mit derselben zu verlangen, da der Schwäbische Bund und dessen nach unabsehbare Folgen ihnen wie uns Mühe machten. Bey der Verhandlung gab es Schwierigkeiten, theils wegen der Besoldung der Kriegsvölker; und dann hatte der Stand Uri eine eigene unterhaltene Abneigung dagegen, was alles abgehoben und berichtigt werden mußte. Eifriger war der Bischof und die Stadt Straßburg, die auch ohne Basel, das in der Zeit ein wenig nachlässiger im Betrieb zu seyn schien, das Bündniß schließen wollten. Endlich kam das Hinderniß zum Vorschein, daß Basel und sein Bischof in der Zeit gedrängt wurde, in den Schwäbischen Bund zu treten. Da foderten sie mit gleichem Trieb, wie die Straßburgischen, das Bündniß zu schließen, wie es dann in künftigen Jahr zum Vorschein kommen wird.

Der Herzog Reinhard von Lothringen, der ehemals ohne Bündniß den Eidgenossen angelegen war, und in den Kriegen mit Burgund mit seinen Völkern Hülfe leistete, foderte in eben diesem Jahr durch eine angesehene Botschaft und durch zwey Grafen und seinen Kanzler, in ein Bündniß mit den Eidgenossen zu treten. Allein die Gesinnungen hatten sich geändert. Es ward in Lothringen mit den Eidgenossen, die dahin gekommen waren, unartig gehandelt, und verschiedentlich denselben mit Schmähungen begegnet worden. Das hielt man den Abgesandten vor, und sie verhiessen alle Genugthuung und nöthige Vorsorge

für das Künftige. Aber sie erhielten dennoch ihren Endzweck nicht. Man fand, daß man jetzt in keine neue Verbindung eintreten könne.

Der neue Bischof von Constanz hatte sich auch um eine Verbindung, wie man sie mit seinem Vorfahren gemacht hatte, durch Abgesandte aus dem Convent beworben. Allein die Priesterschaft hatte schon Klagen eingegeben, daß sie mit einer neuen Steuer belegt worden, die man vorher noch nie gefodert hätte. Man zeigte den Abgeordneten an, dieser Anstand müßte zuerst gehoben seyn, ehe man in eine Verbindung eintreten könnte.

Die entflohenen Vorsteher ihrer Stände, Landammann Schwendiner von Appenzell und Bürgermeister Barrnbühler von St. Gallen, wandten sich um diese Zeit beyde an den Kaiserlichen Hof, und der Kaiser gab einem jeden von ihnen eine Stadt in Schwaben als Kaiserliche Commission, dem Schwendiner Lindau und Barrnbühlern Ueberlingen. Mit diesen Städten standen doch die Eidgenossen in freundschaftlicher Gesinnung, daß man ein Wort mit ihnen sprechen konnte; aber sie foderten dennoch, Lindau das Land Appenzell, Ueberlingen die Stadt St. Gallen zur Verantwortung über die angebrachten Klagen auf. Die beyden Stände suchten Rath bey den Eidgenossen, wie sie sich zu verhalten hätten. Man rieth ihnen, an beyden Orten durch Abgesandte zu erscheinen. Man gab dem Stand Appenzell eine Gesandtschaft von Schwyz zu, und den St. Gallern eine von Zürich.

Da in dem Jahr nach den Gesinnungen von Stanz eine letzte Austheilung von der Burgundischen

Beute wegen Verkauf des großen Diamants um 5000. Rh. Gulden und einiger anderer Kleinodien, die noch übrig waren (so daß der Betrag auf 5386. Gulden 37. Schilling sich belief), dem Kriegsvolke nach, so jeder Stand geliefert hat, gemacht wurde, habe ich dieselbe in einer kleinen Tabelle beifügen wollen.

Namen der Stände.	Zahl der Völker.	Betrag des Geldes.
Zürich. :	1701.	fl. 559. s.
Bern. :	6130.	: 2324. : 14.
Luzern. :	1861.	: 603. :
Uri. :	483.	: 180. : 29.
Schwyz. :	1182.	: 466. : 19.
Unterwalden.	455.	: 148. : 7.
Zug. :	404.	: 141. : 10.
Glarus. :	780.	: 254. : 9.
Frenzburg. :	828.	: 269. : 19.
Solothurn.	918.	: 299. : 6.
Abt St. Gallen	155.	: 50. : 10.
Schaffhausen	102.	: 33. : 5.
Baden.	96.	: 32. : 6.
Bremgarten und Mellingen.	77.	: 25. : 23.
	<u>15172.</u>	<u>fl. 5386. s. 37.</u>

Noch waren solche, denen nichts zu Theil geworden ist. Basel mit 1200. Mann; Colmar mit 35; Straßburg mit 259, Schlettstadt mit 126, Bischof Basel mit 51 Mann. Diese waren von dem Niedern Verein, und doch foderten sie in dem Jahr wieder ein Bündniß mit den Eidgenossen. Indessen zeigt die ganze Tabelle die damaligen Kräfte der verschied-

schiedenen Eidgenossen, oder ihren mehreren Trieb, oder ihr größeres Bedürfnis an, und giebt Anlaß zu mehreren Bemerkungen, so daß ich sie nicht hinterhalten wollte.

(1493.) In diesem Jahr ward von den Eidgenossen die Vereinigung mit den beyden Bischöfen von Straßburg und Basel, mit den Städten an beyden Orten, samt den Städten Colmar und Schlettstadt, und also mit dem Niedern Verein errichtet. Kurz, und ohne viel Aufwand von Bestimmungen, war das erste Bündniß mit den gleichen Behörden. Doch enthielt solches den kräftigsten Punkt, der in diesem neu errichteten abgeht; nämlich die Versicherung gegenseitiger Hülfe. Dieses ist desto merkwürdiger, weil im vorigen Jahr zuerst ungleiche Gedanken wegen des Soldes sich vorfanden, und in einem damals abgefaßten Entwurf der Punkt wegen gegenseitiger Hülfe weitläufig enthalten war. Aber was thut nicht besonnene Umsicht? Gegen wem war eigentlich dieses Bündniß gemacht? Gegen den Schwäbischen Bund und den der ihn leitete, dem man erst kürzlich auch Hülfe versagte. Die Urkunde der Vereinigung, die ich vor mir gehabt habe, scheint von dem Niedern Verein den Eidgenossen versiegelt zugestellt worden zu seyn. Die Eidgenossen heißen darin: „Von Städten und Ländern des großen alten Bunds der obern Deutschen Länder“ (welchen Titel sie sich nie gaben, aber wohl empfangen); dieselben bezeugen: „Daß sie zum Lob des Höchsten, dem H. R. Reich Deutscher Nation und aller Ehrbarkeit zu Ehren, allgemeine Ruh und Frieden mit den beyden

„ Bischöfen und Städten (die mit vielen Ehren und
 „ Würden benennt werden) und den Städten Colmar
 „ und Schlettstadt, eine freundliche gegenseitige Einung
 „ eingegangen, ihre Privilegien, Freyheiten, Gnaden,
 „ Rechte und Gewohnheiten bezubehalten“. (Ich
 habe mit Fleiß diese Worte alle, die ihren Zweck
 bezeichnen und einige Winke geben, unverändert ge-
 lassen) Dann folgen die Bestimmungen:

1) „ Daß beyde Theile der Freundschaft und guten
 „ Willens gegen einander sich versehen, die sie bisda-
 „ hin einander erzeigt, und kein Theil gegen den an-
 „ dern feindliche Angriffe oder Kriegsthaten erzeigen
 „ oder vornehmen solle, sondern vielmehr beyde Theile
 „ zusammen freundlich zu und gegen einander wandeln
 „ und handeln mögen, auch kein Theil dem andern
 „ seine Feinde oder Widersächer nicht aufenthalten,
 „ hausen oder hofen, oder ihnen einigen Vorschub
 „ thun soll“. — Drey Dinge finden sich hier, die
 den Freunden geziemen: Feindschaft auszuweichen,
 Freundlichem entgegen zu gehen, und den Feinden
 nicht einmal Aufenthalt zu geben. Wer das ver-
 heißt, der kann auch leicht in der Noth zur Hülfe
 umbogogen werden.

2) „ Wird anbedingt, daß man einander keine
 „ neue Zölle oder andere Beschwerden auflege und
 „ einander zu jeder Zeit feilen Kauf oder ungehin-
 „ derte Zufuhr zugehen lasse“. — Das letzte konnte
 zu jeder Zeit in einem Streit mit Schwaben sehr
 nützlich seyn; und wegen neuer Zölle ist die Versi-
 cherung eine Art von Vorbeugung, die man sich ein-
 ander immer macht.

3) „Im Streit der obgenannten Fürsten und
 „Städten allen oder mehr und wenigern, soll man
 „nichts Unfreundliches vornehmen, sondern zuerst,
 „auf eine erfolgte Klage oder Ansprache, die Ver-
 „bündeten alle zusammen kommen zu Baden im Nar-
 „gau, und mit aller Sorgfalt trachten, die Sache
 „gütlich beizulegen. Ist es aber nicht möglich, so
 „wählt jeder Theil zwey Richter. Sprechen sie einen
 „gemeinsamen Spruch, so soll es dabey verbleiben;
 „zerfallen sie aber in ungleiche Urtheile, so wählen sie
 „bey ihren Eiden, die sie zum Richteramt geschworen ha-
 „ben, ist die Klage vom Niedern Verein, einen Obmann
 „in der Eidgenossenschaft; rührt sie von den Eidgenossen
 „her, einen Obmann aus dem Niedern Verein, der
 „entscheidet, welches Urtheil das bessere sey; und
 „sein Entscheid bleibt unverändert“. — Die ganze
 Handlung geht von der gewohnten Vorschrift nur
 darin ab, daß vor der Wahl und den Handlungen
 der Richter eine Zusammenkunft sämtlicher Verbün-
 deten vorgeht, das eine wahre Wohlthat ist und bey
 größern Verbindungen auch schon eingeführt wurde.

4) „Die Streitigkeiten, die, unter besondern
 „Personen, Erbschaft, Frevels und Eigenthums we-
 „gen Statt haben, bleiben dem Einheimischen Richter
 „des Beklagten, oder wo die Sache liegt oder ge-
 „schehen ist, gänzlich überlassen“. — Das ist nur
 ein Wegweiser der gewohnten Straße.

5) „Ist man übereingekommen, daß man wohl
 „noch andere Behörden in diese Vereinigung aufneh-
 „men möge, wenn solches mit einhelliger Stimme
 „aller Verbündeten geschehe“. — Mit nöthiger Vor-
 sicht ließ sich eine solche Vermehrung vornehmen.

6) „Vorbehalten wurden das Reich und die vorigen
 „Bündnisse, und die Vereinigung ist auf funfzehn
 „Jahre bestimmt und angesehen“. — In der Zeit
 konnte viel geschehen. Wahrscheinlich sind zwey Ur-
 kunden, die eine von den Eidgenossen ausgestellt und
 gesiegelt, die andere von dem Niedern Verein eben so
 ausgefertigt worden. Sie sind gegeben zu Baden
 Mittwochs nach Quasimodo.

Da der Bischof von Constanz wiederholt ein
 Bündniß mit den Eidgenossen verlangte, erschien die
 Priesterschaft vor den Eidgenossen und beklagte sich
 wie vorher zuerst über eine harte Steuer, die den
 Prälaten und ihnen auferlegt werden wollte, und
 gaben ihre Beschwerden über den Bischof in verschie-
 denen Punkten bey der Tagsatzung ein. Nach ders-
 selben Befinden gelangte die Sache zu einer feyerlich-
 en Versammlung zu Stein, wohin Zürich, Luzern,
 Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Abges-
 andten zu gütiger Verhandlung abordneten. Hier
 erschien der Bischof mit vielem Begleit, den Präla-
 ten seines Gerichtskreises und einer Abordnung der
 Priester, die mit den Prälaten gleiche Beschwerden
 hatten. Die Eidgenossen hatten nun den Vorzug,
 den Streit des hohen und niedern Clerus mit gütlich-
 er Handlung zu vereinigen, und mit Vorschriften,
 zu denen sie beyderseits Hand gaben, zu beruhigen.

Die Erörterung dieser gütlichen Handlung überlasse
 ich der Kirchengeschichte. Mir ist genug, einen Be-
 weis von dem ausgeübten Recht der Eidgenossen in
 geistlichen Dingen darzustellen, und noch einen Wink
 zu geben, daß die Spuren eines ungunten Benehmens

von Seite des Clerus jetzt schon sich zeigen, die, mit der Zeit noch vermehrt, einer allgemeinen Verbesserung rufen werden.

Der Herzog Reinhard von Lothringen, der in der Zeit den Namen eines Königs in Sicilien angenommen hatte, verlangte nochmals durch eine Gesandtschaft in eine nähere Verbindung mit den Eidgenossen einzutreten. Allein es waren bey der Versammlung die Abgesandten von zwey Eidgenössischen Ständen nicht vorhanden, und andere hatten keinen Befehl. Da mußte die Sache auf eine andere Tagsatzung verlegt werden. Allein man wollte den Gesandten nicht aufhalten, die verlangte Antwort abzuwarten; man werde die Aeußerung über dieses Begehren schriftlich einsenden. Dieses brachte meistens den Abschlag mit. Vielleicht war der König den Ständen zu groß und zu fern; nicht mehr der Beängstigte, der mit Thränen um Hülfe bat. Auch damals, da er den Eidgenossen half, und sie ihm, war kein Bündniß mit ihm aufgerichtet worden.

Da Bürgermeister Brennwald nicht lange mehr lebte, ward der alte Bürgermeister Heinrich Röst wieder erwählt, oder vermuthlich, seiner freywilligen Entlassung ungeachtet, die er vor vier Jahren im Sturm der Zeit verlangte und erhielt, wieder zu dieser Würde berufen, als ein alter erfahrner Mann, der der Bürgerschaft angenehm war; und da er seinem trefflichen Sohne den Weg der Ehre bahnen wollte, nahm er die Stelle an.
